

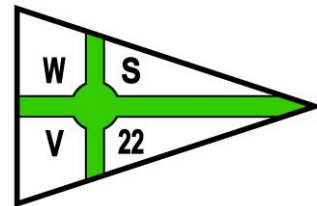
Satzung

Stand: 28. Februar 2021

**VEREINS- UND
POSTANSCHRIFT:**
Heerstraße 168
13595 Berlin
(Nordhang der Stößenseebrücke)

BANKVERBINDUNG:
Postbank Berlin
IBAN: DE36100100100231429100
BIC: PBNKDEFF

STANDER



einschließlich Anlagen

Standerordnung	18.03.2012
Haus-, Grundstücks- und Hafenordnung	18.03.2012
Umweltrichtlinien	18.03.2012
Beitragsordnung	28.02.2021
Benutzungsordnung für vereinseigene Boote	18.03.2012
Ehrungsordnung	18.03.2012

WANDER-SEGLER-VEREIN 1922 e.V.

MITGLIED DES DEUTSCHEN SEGLER-VERBANDES

Satzung

eingetragen am 25.11.2021 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter Nr. 95 VR 1139 B

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Wander-Segler-Verein 1922 e.V.“ Er ist als Nachfolger des am 7.7.1922 gegründeten Vereins gleichen Namens am 6.7.1947 neu konstituiert worden. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Der dreieckige Vereinsstander zeigt ein grünes Kreuz, schwarz eingefasst, in weißem Feld mit schwarzer Umrandung und der Beschriftung „WSV 22“. Die Berechtigung zum Führen des Standers *haben nur Vereinsmitglieder*, das Nähere regelt die Standerordnung.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck; Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Zweck des Vereins ist, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten, die Pflege des Fahrten- und Regattasegelsports und die Ausbildung und Förderung des seglerischen Nachwuchses.

(2) Der Verein führt Wettfahrten und Fortbildungsveranstaltungen durch; er bietet insbesondere Jugendlichen einen regelmäßigen Trainingsbetrieb und fördert die Mitglieder bei der Teilnahme an Regatten und Fahrtenwettbewerben. Dazu stellt der Verein - soweit vorhanden - Bootsstände, Boote und Aufenthaltsräume zur Verfügung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3 Mitgliedschaft in einem Vereinsverband

Der Verein ist Mitglied des Deutschen und des Berliner Segler-Verbandes. Er selbst und seine Mitglieder sind den Satzungen, Rechtsprechungen und Einzelanordnungen dieser Organisationen sowie denen des Landessportbundes Berlin unterworfen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Personen werden, die Segelsport treiben, zu treiben beabsichtigen oder fördern wollen. Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Satzung und der weiteren Vereinsordnungen schriftlich zu beantragen, über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Ordentliche Mitglieder
- c) Familienmitglieder
- d) Jugendmitglieder
- e) Fördernde Mitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder wegen besonderer Verdienste um den WSV 22 ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands mit einer Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von Beiträgen und finanziellen Belastungen des Vereins befreit.

(2) Ordentliche Mitglieder können volljährige Personen werden, die den Segelsport aktiv ausüben wollen. Bewerber werden durch Beschluss des Vorstands für die Dauer von mindestens einem Jahr zunächst vorläufig aufgenommen. Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren entscheidet die Mitgliederversammlung über eine endgültige Aufnahme. Eine vorläufige Aufnahme kann durch Beschluss des Vorstands jederzeit aufgehoben werden. Vorläufig aufgenommene Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts.

(3) Familienmitglieder können Ehe- und Lebenspartner sowie Kinder ordentlicher Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Kinder und Jugendliche können auf Beschluss des Vorstands die Jugendmitgliedschaft erwerben. Die Jugendmitgliedschaft endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Volljährigkeit eintritt. Eine Jugendmitgliedschaft, die mindestens ein Jahr bestanden hat, kann mit Eintritt der Volljährigkeit auf Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. In der Ausbildung befindliche ordentliche Mitglieder zahlen auf Antrag einen reduzierten Beitrag.

(5) Fördernde Mitglieder können solche Personen werden, die am Segelsport interessiert sind, oder deren Aufnahme im Vereinsinteresse liegt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(6) Ehegatten/Lebenspartner verstorbener ordentlicher Mitglieder können Mitgliedschaften gem. Abs. 3 und 5 sowie ohne vorherige vorläufige Mitgliedschaft auch die ordentliche Mitgliedschaft gem. Abs. 2 beantragen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung und Ausschluss sowie durch Löschung des Vereins.

(2) Die Kündigung kann jeweils zum 30.6. bzw. 31.12. eines Jahres erfolgen, wenn sie dem Vorstand bis zum 31.3. bzw. 30.9. desselben Jahres durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt wird. Bei Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Gebietes von Berlin oder bei wirtschaftlicher Notlage eines Mitglieds kann der Vorstand einen früheren Austrittstermin zulassen.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf jeder Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands und/oder von mindestens sieben Vereinsmitgliedern mit einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat oder
- durch sein Verhalten die Ziele des Vereins gröblich verletzt oder
- das Ansehen des Vereins gefährdet hat oder
- gegen die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten verstoßen hat oder
- das notwendige Interesse am Vereinsleben vermissen ließ oder
- mit der Zahlung von mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses seine Rückstände nicht innerhalb Monatsfrist beglichen hat.

(4) Bei den vom Vorstand aufgenommenen Mitgliedern (§ 5 Abs.2 - 5) genügt zum Ausschluss wiederum ein Beschluss des Vorstands.

(5) Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich zur Sache zu äußern. Eine Berufung gegen den Ausschluss ist nicht zulässig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

(6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 Beiträge

- (1) Die von den Mitgliedern zu erbringenden Beiträge setzen sich zusammen aus finanziellen Beträgen und aus einzubringenden Arbeitsstunden.
- (2) Die Höhe der finanziellen Beiträge wird von der Mitgliedschaft auf einer Hauptversammlung bestimmt. Für die einzelnen Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beitragssätze festgesetzt werden. Mitgliedsbeiträge sind quartalsmäßig im Voraus, jeweils zum 10. des 1. Monats des Quartals, fällig.
- (3) Die Zahl der zu erbringenden Arbeitsstunden wird auf Vorschlag des Vorstands in der Hauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.
- (4) Verbandsbeiträge werden aus den Mitgliedsbeiträgen beglichen.
- (5) Bei der vorläufigen Aufnahme als ordentliches Mitglied und bei Zuweisung eines Liegeplatzes ist jeweils ein einmaliger Betrag zu zahlen, dessen Höhe auf Antrag des Vorstands auf einer Hauptversammlung festgesetzt wird. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft verbleiben diese Beträge im Vereinsvermögen.
- (6) Näheres zu Abs. 1 – 6 regelt die Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.
- (7) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, auf jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie dürfen das Einfache eines Jahresbeitrags nicht übersteigen, ordentliche Mitglieder und Anwärter auf ordentliche Mitgliedschaft sind zur Zahlung der Umlagen verpflichtet.

§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterliegen den Rechtsnormen der Satzung und denen der weiteren Vereinsordnungen sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur aktiven und kontinuierlichen Teilnahme am sportlichen und gesellschaftlichen Geschehen. Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen entsprechend der vom Verein erlassenen Regeln zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen und den Zweck des Vereins gefährden könnte.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat grundsätzlich bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres am Arbeitsdienst teilzunehmen. Vorstand und Ehrenmitglieder sind vom Arbeitsdienst befreit.
- (5) Jedes Mitglied soll an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und des Diskussionsrechts teilnehmen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder, jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmübertragung ist zulässig; ein anwesendes Mitglied kann aber jeweils nur ein abwesendes Mitglied vertreten.
- (6) Das aktive und passive Wahlrecht haben Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder. Jugendmitglieder haben gemeinsam das Recht, der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahl des Jugendwarts zu machen; das Vorschlagsrecht der anderen Mitglieder wird davon nicht berührt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung und
der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Sie findet spätestens im Laufe des Monats März statt und ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Neuwahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeiten
- Festsetzung der Zahl der jährlichen Arbeitsdienststunden sowie des Ausgleichsbetrags für nicht geleisteten Arbeitsdienst
- Festsetzung der Termine der Mitgliederversammlungen des lfd. Geschäftsjahres
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über Anträge
- Bestellung des Ehrenrats
- Einsetzung von Ausschüssen
- Erlass von Satzungsänderungen/Vereinsordnungen
- Beschlussfassungen zur Auflösung des Vereins

(2) Zur Hauptversammlung ist unter Beifügen der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich an die beim Vorstand hinterlegte Adresse einzuladen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

(3) Anträge aus Mitgliederkreisen zur Tagesordnung einer Hauptversammlung sind von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern vier Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge in der Hauptversammlung sind nur mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder zur Abstimmung zu bringen.

(4) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird.

(5) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist frühestens nach Ablauf einer Woche eine neue mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht durch Satzung oder Gesetz andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.

(7) Es wird grundsätzlich offen durch Handaufheben abgestimmt. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen und Entscheidungen gem. § 5 wird geheim abgestimmt.

(8) Die Termine der weiteren Mitgliederversammlungen des lfd. Geschäftsjahres werden von der Hauptversammlung im Voraus festgelegt.

(9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung sowie über die gefassten Beschlüsse und deren Zustandekommen ist eine Niederschrift zu fertigen; die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

der Vorsitzende,
der stellvertretende Vorsitzende,
der Schatzmeister;

dem erweiterten Vorstand darüber hinaus

der Schriftführer,
der Sportwart,
der Jugendwart,
der Hafenmeister,
der Technikwart,
der Umweltwart.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand; gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstands vertreten ihr Ressort intern.

(4) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(5) Werden bei der Neuwahl des Vorstands nicht mindestens der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister gewählt, führt der bisherige geschäftsführende Vorstand die Geschäfte bis zum Amtsantritt eines neuen Vorstands weiter, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres.

(6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstands vorzeitig aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein anderes Vorstandsmitglied bis zum Ablauf der Amtszeit mit der Wahrnehmung des Amtes kommissarisch zu beauftragen. Scheiden zwei oder mehr Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstands einzuberufen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins; er führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind; in seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
- die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In Ausnahmefällen sind Beschlussfassungen im Umlaufverfahren zulässig; bei eilbedürftigen Angelegenheiten, d. h. wenn andere Beschlussfassungen nicht möglich oder zumutbar sind und dem Verein dadurch Nachteile erwachsen können, entscheidet der Vorsitzende, bzw. bei Abwesenheit dessen Vertreter.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(4) Den Verein verpflichtende Erklärungen können rechtswirksam nur von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands abgegeben werden.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem Ausschuss angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Geschäftsführung des Vorstands und den Jahresabschluss des Schatzmeisters sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Hauptversammlung darüber schriftlich zu berichten; bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung beantragen sie die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins bzw. die Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur auf einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung verhandelt werden. Der Beschluss zur Auflösung oder Verschmelzung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der vertretenen Stimmen

(2) Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Hauptversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports als gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 16 Übergangsvorschriften; salvatorische Klausel; Sprachgebrauch; Inkrafttreten

(1) Außerordentliche Mitglieder erhalten bei Inkrafttreten der Satzung den Status von ordentlichen Mitgliedern gem. § 5 Abs. 2 Satz 2.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingendes Recht verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die Wirksamkeit der anderen Satzungsbestimmungen bleibt davon unberührt.

(3) Personenbezogene Bezeichnungen dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

(4) Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung vom 28. Februar 2021 beschlossen, Sie tritt mit der Eintragung beim Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 13. März 2005. *

Beschlossen von der außerordentlichen Hauptversammlung am 28.02.2021

Anhänge

**Ordnungen und Richtlinien des
Wander-Segler-Verein 1922 e.V.**

Standerordnung des WSV 1922 e.V. gemäß § 1 Abs. 3 der Vereinssatzung

- (1) Als Stander im Sinne dieser Ordnung gilt der im Masttopp oder unter der Backbordsaling gehisste WSV-Stander. Sonstige an Bord angebrachte Vereinseembleme gelten nicht als Stander und dokumentieren nur die Vereinszugehörigkeit.
- (2) Die Führung des Standers ist nur Mitgliedern gestattet, die im Besitz eines Standerscheins sind.
- (3) Der Standerschein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (4) Der Standerschein ist ein persönlicher Ausweis, der beim Erlöschen bzw. bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben ist. Der Verlust des Standerscheins ist dem Vorstand mitzuteilen.
- (5) Der Stander darf nicht geführt werden, wenn das Boot des Standerscheininhabers verchartert oder zu gewerblichen Zwecken genutzt wird.
- (6) Auf Booten, die nicht im Yachtregister des WSV 22 eingetragen sind, darf der Stander nur gesetzt werden, wenn der Standerscheininhaber persönlich an Bord ist.
- (7) Mit der Erteilung des Standerscheins übernimmt das Mitglied dem Verein gegenüber die Verantwortung für korrektes sportliches und kameradschaftliches Verhalten für sich und seine Mannschaft an Bord und an Land.
- (8) Besitzt ein Mitglied die Berechtigung, auch Stander anderer Vereine zu führen, so ist es verpflichtet, im Hafen des WSV 22 dessen Stander an oberster Stelle zu führen.
- (9) Der Standerschein kann auf Antrag des Vorstands von der Mitgliedschaft entzogen werden, wenn das Ansehen des Vereins durch unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten geschädigt wird.

Beschlossen von der Hauptversammlung am 18.3.2012

Haus-, Grundstücks- und Hafenordnung des WSV 1922 e.V.

Mit dieser Ordnung sollen Menschen, Umwelt, Einrichtungen, Boote und anderes Material vor Schäden bewahrt werden. Sie dient weiterhin der Werterhaltung der vereinseigenen Anlagen und soll ein reibungsloses Miteinander bei Sport, Arbeit und Geselligkeit ermöglichen. Der Inhalt dieser Ordnung ist für Mitglieder und Gäste bindend.

- (1) Der Aufenthalt auf dem Grundstück ist nur Mitgliedern, deren Angehörigen und eingeführten Gästen gestattet. Es ist erwünscht, beim erstmaligen Besuch von Gästen ein anwesendes Vorstandsmitglied zu unterrichten. Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dass seine Gäste die vorliegende Ordnung einhalten.
- (2) Die Anlagen und alle vereinseigenen Gegenstände sind ausschließlich zweckentsprechend zu nutzen, pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.
- (3) Vereinseigene Geräte oder Maschinen, die zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung gestellt werden, sind nur zweckentsprechend und nach den ggf. vorhandenen Bedienungs- und/oder Sicherheitsanleitungen zu benutzen, nach Gebrauch zu säubern und wieder an den dafür vorgesehenen Stellen zu lagern.
- (4) Arbeitsplätze sind nach Benutzung zu säubern, Material und Arbeitsgeräte sind zu entfernen, so dass die Einrichtungen anderen Mitgliedern wieder uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Die Räume im Club- und Jugendhaus dienen nicht als Arbeitsräume.
- (5) Energie und Wasser sind sparsam zu benutzen.
- (6) Der Betrieb von Heizlüftern und anderen elektrischen Geräten an Land wie an Bord ist mit dem Schatzmeister gesondert abzurechnen.
- (7) Kühlschränke stehen allen Mitgliedern zur Verfügung; sie sind sauber zu halten, eingelagerte Lebensmittel sind regelmäßig zu kontrollieren.
- (8) Lärmbelästigungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wird verwiesen.
- (9) Der Aufenthalt in der Messe und im Saal mit Badebekleidung oder freiem Oberkörper ist nicht gestattet.
- (10) Tiere sind so zu halten, dass sie keinen Schaden anrichten und niemand belästigen können; die sofortige Beseitigung evtl. Exkremete obliegt den Haltern.
- (11) Garderobenraum und Segelkammer sind sauber zu halten, die dauerhafte Lagerung privater Gegenstände ist untersagt.
- (12) In allen geschlossenen Räumen der Clubanlage ist das Rauchen verboten.
- (13) Es ist untersagt, in den Schränken feuergefährliche und umweltgefährdende Stoffe zu lagern.
- (14) Der Hafen des Vereins wird durch die äußere Dalbenreihe zur Seeseite begrenzt. Veränderungen an der Hafenanlage bedürfen der Rücksprache und der ausdrücklichen Genehmigung durch den Vorstand.
- (15) Das Einordnen der Boote in die Stände und in das Winterlager nimmt der Hafenmeister im Einvernehmen mit dem Vorstand vor. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Stand oder Platz.
- (16) Die Bootseigner sind verpflichtet, ihre Boote in einem ordentlichen und einsatzbereiten Zustand zu halten. Der Vorstand kann Bootseignern, die in dieser Hinsicht nachlässig sind, zweckentsprechende Auflagen erteilen. Jedes Boot soll nach seemännischem Brauch gepflegt und gewartet sein. Es muss so gesichert sein, dass benachbarte Boote und die Steganlage nicht beschädigt werden.
- (17) Ein vorübergehend nicht besetzter Stand darf nur mit Genehmigung des Hafenmeisters oder eines anderen Vorstandsmitglieds belegt werden.
- (18) Wer für längere Zeit den ihm zugewiesenen Liegeplatz nicht benutzt, hat den Vorstand davon in Kenntnis zu setzen.
- (19) Die Boote der Mitglieder dürfen nur mit Zustimmung der jeweiligen Eigner betreten werden.
- (20) Die vereinseigenen Boote dürfen nur mit Genehmigung des Vorstands benutzt werden. Mitglieder und Gäste unter 18 Jahren sind angewiesen, Schwimmwesten zu tragen.
- (21) Das Baden von den Stegen aus geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für eingetretene Schädigungen, auch nicht Dritten gegenüber.
- (22) Die Slipanlage steht allen Mitgliedern zur Verfügung. Die Benutzung ist beim Hafenmeister anzumelden, damit für eine sachgerechte Bedienung gesorgt werden kann. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Slippen muss der Bootseigner oder ein von ihm Beauftragter anwesend sein.
- (23) Im Winterlager hat jeder Bootseigner für sicheres Stütz- und Lagermaterial zu sorgen. Im Zweifelsfall kann der Hafenmeister das Aufpallen der Boote ablehnen.

- (24) Der Verein haftet nicht für die von Mitgliedern oder Dritten auf das Grundstück verbrachten Gegenstände, gleich welcher Art. Alle eingebrachten Gegenstände, die im Haus oder an anderen dafür vorgesehenen Stellen untergebracht werden, sind namentlich zu kennzeichnen.
- (25) Schäden am Vereinseigentum sind vom Verursacher zu ersetzen.
- (26) Jeder Eigner ist verpflichtet, für sein Boot eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen.
- (27) Die Umweltrichtlinien des Wander-Segler-Verein 1922 e.V. sind Bestandteil dieser Ordnung.
- (28) Grobe Verstöße gegen diese Ordnung sind dem Vorstand mitzuteilen. Bei Verstößen durch Gäste ist der Vorstand berechtigt, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- (29) Bei unmittelbar drohender Gefahr sind alle einschränkenden Bestimmungen aufgehoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen.
- (30) Den über diese Ordnung hinausgehenden Anweisungen des Vorstands ist Folge zu leisten.

Beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 18.3.2012

Umweltrichtlinien des WSV 1922 e.V.

Das Gelände des WSV 22 befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet, Schutzzone III, des Wasserwerks Tiefwerder. Auf die strikte Beachtung aller Umweltschutzgesetze in ihrer gültigen Fassung und der besonderen Anforderungen in der Schutzzone III für das Wasserwerk Tiefwerder wird mit dieser Richtlinie ausdrücklich hingewiesen.

Zusätzlich werden für den WSV 22 folgende Regelungen erlassen, denen unbedingt nachzukommen ist. Hierbei haften Mitglieder für ihre Gäste und beauftragten Personen.

- (1) Überholungs- und Reparaturarbeiten sind so vorzunehmen, dass Umwelt und Personen nicht gefährdet oder mehr als unvermeidbar belästigt werden.
- (2) Staub- und Lärmentwicklung bei Schneid- und Schleifarbeiten sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Beim Auftreten von Stäuben ist eine gekoppelte Absaugung (Staubsauger) einzusetzen; es sind ggf. entsprechende Schutzmittel wie Staubmaske, Schutzbrille und Schutzhandschuhe zu benutzen.
- (3) Zum Schutz gegen Boden- und Wasserverschmutzung bei Arbeiten an Booten an Land ist unter dem entsprechenden Arbeitsbereich eine ausreichend große, reißfeste Plane auszulegen. Bei Booten im Wasser sind ebenfalls Vorkehrungen zu treffen, dass weder Material noch Arbeitsgerät in das Wasser gelangen können.
- (4) Das Waschen von Booten darf nur mit Wasser ohne Benutzung von Waschmitteln oder Waschhilfsmitteln durchgeführt werden.
- (5) Reinigungsarbeiten an aufgeslippten Booten dürfen nur auf der Bootswaschanlage vorgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass das anfallende Abwasser in die Kanalisation geleitet wird. Waschmittel in angemessener Menge dürfen hier verwendet werden.
- (6) Bei der Benutzung von Hochdruckreinigern ist die Verwendung von Waschmitteln und Waschhilfsmitteln nicht erlaubt.
- (7) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlicher Abfälle stehen den Mitgliedern und der Ökonomie Mülltonnen zur Verfügung. Der Standort der Abfalltonnen ist am oberen Teil des Hangweges neben der Stoßenseebrücke.
- (8) Verpackungen wie Flaschen, Papier und Pappe sind nach Möglichkeit in dem nächsten erreichbaren öffentlich aufgestellten Sortiercontainern zu entsorgen.
- (9) Sonderabfälle wie Altöl, Farbreste, Bilgenwasser usw. gefährden Gesundheit, Boden, Wasser und Luft. Der Verein unterhält für solche Abfälle keine Sammelstelle. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die bei ihm anfallenden Sonderabfälle selbst fach- und sachgerecht zu entsorgen.
- (10) Die Lagerung von Sonderabfällen ist auf dem Vereinsgelände nicht erlaubt.
- (11) Gestattet ist die Bereitstellung zur Entsorgung für eine Zeit von 24 Stunden unter Beachtung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften. Ein Bereitstellungsplatz ist im Motoren- und Treibstoffbunker eingerichtet.
- (12) Zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten gibt es einen entsprechend eingerichteten Raum (Motoren- und Treibstoffbunker), in dem die Mitglieder zugelassene Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten lagern können. Die Behälter sind mit dem Namen des Eigentümers, der Art des Inhalts und der Menge aktuell zu kennzeichnen. Die eingelagerten Mengen sind so gering wie möglich zu halten; sie können ggf. vom Hafenmeister begrenzt werden.
- (13) Das Um- und Abfüllen brennbarer und wassergefährdender Flüssigkeiten darf nur unter Benutzung einer auslaufsicheren Auffangwanne erfolgen. Entsprechende Wannen sind im Treibstoffbunker vorhanden. Beim Betanken von im Wasser liegenden Booten ist sicherzustellen, dass kein Treibstoff in das Wasser gelangen kann.
- (14) Der Inhalt von Chemietoiletten mit handelsüblichen geruchbindenden Chemiezusätzen ist in den Toiletten zu entsorgen.
- (15) Bei Fragen zu Umweltproblemen ist der Vorstand oder der Umweltwart anzusprechen.
- (16) Die vorliegenden Umweltrichtlinien sind Bestandteil der Haus-, Grundstücks- und Hafenanordnung.

Beitragsordnung des WSV 1922 e.V.

Der WSV 22 gibt sich diese Ordnung, um die von den Mitgliedern satzungsgemäß zu erbringenden Beiträge festzuhalten und darzustellen.

Gem. § 7 Abs. 1 der Vereinssatzung setzen sich die Beiträge zusammen aus finanziellen Beträgen sowie aus einzubringenden Arbeitsstunden. Die Höhe der jeweiligen Beträge wird von den Mitgliedern in einer Hauptversammlung festgesetzt; Zahlungsmodalitäten sind in der Satzung verankert.

Abschnitt A – Finanzielle Beträge

(1) Aufnahmebeiträge bei der Aufnahme als ordentliches Mitglied

Eintrittsalter (Jahre) unter 30	€ 200,00
von 31 bis 39	€ 300,00
von 40 bis 54	€ 650,00
von 55 bis 65	€ 800,00
ab 65	€ 1000,00
sowie	
bei Zuweisung eines Wasserliegeplatzes	€ 300,00
bei Zuweisung eines Landliegeplatzes	€ 150,00

(2) Monatliche Beiträge

Ordentliche Mitglieder/Anwärter auf ordentliche Mitgliedschaft	€ 48,00
Ordentliche Mitglieder -verminderter Beitrag *)	€ 30,00
Ordentliche Mitglieder in Ausbildung	€ 10,00
Jugendmitglieder	€ 5,00
Fördernde Mitglieder	€ 20,00
Familienmitglieder (einmaliger Jahresbeitrag)	€ 40,00
Liegeplatz (Wasser/Land)	€ 20,00

*) Einen verminderten Beitrag können z.B. langjährige ordentliche Mitglieder in Anspruch nehmen, die den Segelsport nicht mehr aktiv ausüben und keinen Bootsstand beanspruchen (Vorstandsbeschluss). Auf Antrag kann der Vorstand durch Beschluss auch einen anderen Beitrag festsetzen.

<u>(3) Ausgleich für jede nicht geleistete Arbeitsstunde (s. Abs. B)</u>	€ 50,00
--	---------

Abschnitt B - Arbeitsstunden

(1) Die von der Hauptversammlung gem. § 7 Abs. 3 der Satzung beschlossenen Arbeitsstunden sind von den ordentlichen Mitgliedern und den Anwärtern auf ordentliche Mitgliedschaft zu leisten, sie sind im Laufe des jeweiligen Geschäftsjahres grundsätzlich persönlich zu erbringen. Eine Übertragung auf andere Personen oder auf folgende Geschäftsjahre, auch eine Verrechnung mit früheren, d. h. in den Vorjahren erbrachten Leistungen, bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Bis zum Jahresende nicht geleisteter Arbeitsdienst ist gem. Abschnitt A Ziffer 3 finanziell abzugelten.

(2) Neben den jährlich von der Hauptversammlung gem. § 7 Abs. 3* der Satzung zu beschließenden Pflichtarbeitsstunden sind an jedem Slipp-Wochenende, d. h. 2 x jährlich, jeweils 10 Arbeitsstunden zu erbringen. In diesem Zusammenhang nicht geleistete Stunden sind ebenfalls – wie vorstehend beschrieben – bis zum Jahresende nachzuleisten bzw. finanziell abzugelten.

Die Beitragsordnung wurde beschlossen von der außerordentlichen Hauptversammlung am 28.02.2021

Gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung wurde die Zahl der zu erbringenden Arbeitsstunden mit 20 Stunden festgelegt. Bei Bedarf können durch den Vorstand bis zu zwei Wochenend-Einsätze à 6 Stunden angesetzt werden.

*Beschlossen auf der JHV 2016

Benutzungsordnung für vereinseigene Boote des WSV 1922

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für vereinseigene Boote, deren Zubehör und die dafür erforderlichen Transportwagen.
- (2) Die Boote werden Mitgliedern und am Segelsport interessierten Personen zum Zwecke der Ausbildung sowie zur Ausübung des Segelsports zur Verfügung gestellt, wenn sie zu diesem Zeitpunkt für festgelegte Vereinsaktivitäten nicht benötigt werden. Ein Anspruch auf Ausleihe besteht nicht; die Jugend- und Ausbildungsarbeit hat absoluten Vorrang. Die Entscheidung für die Benutzung der Boote treffen der Sport- bzw. der Jugendwart in Absprache mit dem Vorstand.
- (3) Die Boote sind mit äußerster Sorgfalt zu behandeln.
- (4) Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Nutzung obliegt bei Jugendbooten dem Jugendwart bzw. dem Trainer, bei Ausbildungsbooten dem Sportwart oder einer vom Vorstand benannten Person.
- (5) Der Jugend- bzw. der Sportwart überprüfen in regelmäßigen Abständen den Zustand der Boote hinsichtlich eventueller Schäden.
- (6) Die Nutzung ist vorab mit dem Jugend- bzw. Sportwart abzusprechen und mit deren Einvernehmen in der Nutzungsübersicht (Kalender) zu vermerken.
- (7) Über die Nutzung der Boote ist ein Fahrtenbuch zu führen. Dabei ist bei jeder Bootsübernahme das Inventar auf Vollständigkeit und das Boot auf Schäden (im Falle des Maschinenantriebs insbesondere auch Kontrolle der Schmier- und Betriebsstoffe) zu überprüfen, Verluste bzw. Beschädigungen sind ggf. zu vermerken. Mit der Unterschrift im Fahrtenbuch werden die Vollständigkeit des Inventars und der Zustand des Bootes bei Übernahme bestätigt. Wird durch einen Nutzer ein Verlust bzw. Schaden festgestellt, der nicht vermerkt ist, so wird dies ggf. dem gem. Fahrtenbuch vorherigen Nutzer angelastet. Eventuelle Schäden jeder Art sind dem Jugend- bzw. Sportwart unverzüglich zu melden.
- (8) Mindestens ein Besatzungsmitglied muss Mitglied im WSV 22 und im Besitz einer gültigen amtlichen Fahrerlaubnis sein. Schwimmwesten sind im Rahmen der Ausbildung oder bei Fahrten von Jugendmitgliedern grundsätzlich zu tragen; dies betrifft auch sonstige Personen, wenn kein Nachweis darüber vorliegt, dass er/sie schwimmen kann. Jüngstensegelschein-Inhaber, die außerhalb von Trainingsveranstaltungen segeln, müssen in Sicht- und Rufweite des Vereinshafens bleiben, sofern kein volljähriger Segelscheininhaber an Bord ist.
- (9) Bei schwerem Wetter sind neben dem Jugendwart alle aktiven Mitglieder des WSV 22 berechtigt, aus Sicherheitsgründen die Benutzung der Boote für Ausbildungs- und Jugendfahrten zu untersagen, auch wenn der Benutzer im Besitz der gültigen Fahrerlaubnis ist.
- (10) Personen, die nicht dem WSV 22 angehören, können Boote nur im Rahmen von Ausbildungsfahrten im Rahmen eines max. 4-wöchigen "Schnuppertrainings" nutzen (primärer Nutzer und somit Verantwortlicher - auch im Schadensfall - ist das begleitende WSV-Mitglied). Die letztendliche Entscheidung hierzu treffen der Jugend- bzw. der Sportwart; im Zweifel in Abstimmung mit dem Vorstand. Über die 4-wöchige Frist hinaus ist eine Nutzung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich; grundsätzlich ist nach Ablauf dieser Frist eine satzungsgemäße Mitgliedschaft erforderlich.
- (11) Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie Verstöße gegen die diese Benutzungsordnung führen zu sofortiger Annullierung des Benutzungsrechts. Bei Schäden in diesen Fällen ist der Verursacher, bzw. im Jugendbereich der gesetzliche Vertreter, dem WSV gegenüber regresspflichtig.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. April 2012 in Kraft

Ehrungsordnung des WSV 1922 e.V.

Der WSV 22 gibt sich diese Ordnung, um langjährige oder verdienstvolle Mitglieder für ihre Treue zum Verein oder ihre Tätigkeit zum Wohle des Vereins auszuzeichnen.

Die Vorschläge für die Auszeichnungen werden von einem aus 3 Mitgliedern bestehenden Ehrenrat, den die Hauptversammlung für eine 6-jährige Amtszeit bestellt, erarbeitet und dem Vorstand unterbreitet. Die Vorschläge können vom Vorstand abgelehnt werden, die Gründe hierfür sind dem Ehrenrat mitzuteilen. Der Vorstand ist angehalten, die Ehrungen auf einer Jahreshauptversammlung, zu besonderen Anlässen oder zu einem bestimmten Ehrentag des betreffenden Mitglieds zu realisieren.

Es sind folgende Ehrungen vorgesehen:

Silberne Ehrennadel: Die Verleihung soll nach 25-jähriger Mitgliedschaft an ordentliche und fördernde Mitglieder erfolgen.

Goldene Ehrennadel: Die Verleihung soll nach 35-jähriger Mitgliedschaft an ordentliche und fördernde Mitglieder erfolgen.

Ehrenmitgliedschaft: Die Ehrenmitgliedschaft soll eine besondere Art der Ehrung für solche Mitglieder sein, die sich durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit um die Entwicklung des Vereins nach innen wie nach außen besonders verdient gemacht haben. Der Vorschlag wird dem Vorstand vom Ehrenrat zur Vorabstimmung vorgelegt. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands nach Maßgabe der Vereinssatzung.

Ehrennadeln und andere Auszeichnungen können vom Vorstand auf Vorschlag des Ehrenrats wegen besonderer Verdienste um den WSV 22 oder den Segelsport auch an andere Mitglieder sowie an vereinsfremde Personen verliehen werden.

Die zeitlichen Vorgaben können bei herausragenden Verdiensten um den WSV 22 verlassen werden. Jede Ehrung kann aberkannt werden, wenn das betreffende Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung des WSV 22 schuldig gemacht hat. Hierüber entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Ehrenrat. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung vorgesehenen Mehrheit erfolgen.

Beschlossen von der Hauptversammlung am 18.3.2012